

Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und ihre Auswirkungen auf die Vermittlungschancen in den ersten Arbeitsmarkt

Die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit ist in Deutschland als zweistufiges System organisiert, und zwar durch das Arbeitslosengeld (Alg) I im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gemäß des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) einerseits sowie durch das Arbeitslosengeld II, der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Basis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) andererseits.

In den letzten Jahren wurden in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern die Regelungen bezüglich Sanktionen und Sperrzeiten massiv verschärft: Beim Arbeitslosengeld II können zur Disziplinierung der Arbeitslosen nach § 31 SGB II „Sanktionen“ verhängt werden, die wirksam werden, wenn die Betroffenen sog. Eingliederungsvereinbarungen nicht abschließen, sich nicht an sie halten sowie zumutbare Arbeit – im Grundsatz also jede – ablehnen, abbrechen usw. In diesen Fällen wird das Arbeitslosengeld II für drei Monate um 30 Prozent gesenkt; bei wiederholter Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres sind Kürzungen um weitere 30 Prozent vorgesehen, und zwar einschließlich des Mehrbedarfs, Unterkunftskosten und einmaligen Leistungen. Hilfebedürftigen unter 25 Jahren werden schon bei der ersten Pflichtverletzung die Regelleistungen sechs Wochen lang völlig gestrichen und durch Sachleistungen ersetzt. Die höchste Sanktionsstufe sieht sogar eine Leistungskürzung auf null Euro vor. In diesen Fällen werden dann lediglich noch Sachleistungen zugestanden und Lebensmittelgutscheine ausgegeben.

Dass ein wie auch immer abgesenktes Arbeitslosengeld II nicht mehr als armutsfest geschweige denn als ausreichend zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums gelten kann, versteht sich damit von selbst!

Dennoch kam es ausweislich von aktuell vorliegenden Zahlen der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jahr 2007 zu einem massiven Anstieg der Anzahl von Leistungskürzungen bei Beziehenden der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gegenüber den Jahren 2005 und 2006.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1) Wie hoch war die Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen im SGB II im Jahr 2005, 2006 und im Jahr 2007 in den verschiedenen Kürzungsstufen (Regelleistung, Zuschlag Alg I, Kosten der Unterkunft und Heizung) in absoluten und in Prozentzahlen für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen unter 65 Jahren? Bitte einzeln auflisten.
- 2) Wie viele Sanktionen in absoluten und in Prozentzahlen wurden mit der höchsten Sanktionsstufe (Leistungskürzungen auf Null Euro) durch die Träger der Grundsicherung für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen unter 65 Jahren (SGB II) in den Jahren 2005, 2006 und im Jahr 2007 ausgesprochen? Bitte einzeln auflisten.
- 3) Welche Gründe führten zur Verhängung von Sanktionen in den jeweiligen Stufen bis hin zur Kürzung auf Null Euro Leistung im Jahr 2005, 2006 und im Jahr 2007 im SGB II für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen unter 65 Jahren? Bitte einzeln aufschlüsseln.

- 4) Wie viele verhängte Sanktionen in den verschiedensten Stufen im SGB II wurden durch Widersprüche zurückgenommen? Bitte einzeln auflisten.
- 5) Wie viele verhängte Sanktionen in den verschiedenen Stufen im SGB II wurden durch gerichtliche Feststellungen zurückgenommen? Bitte einzeln auflisten.
- 6) Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie Menschen, die durch Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen sanktioniert wurden, ihren Lebensunterhalt und ihre Mietzahlungen bestreiten?
- 7) Wie ist das Verfahren in Bremen, wenn Leistungsbeziehern nach dem SGB II nach 100 prozentiger Leistungskürzung Lebensmittelgutscheine ausgehändigt werden?
 - a) Entstehen den Leistungsbeziehern durch und nach Inanspruchnahme der Lebensmittelgutscheine weitere Kosten und wenn ja, werden diese erstattet und wie ist das Verfahren?
- 8) Liegen dem Senat Erkenntnisse über Fälle vor, in denen die Sanktionierung durch Leistungskürzung und durch Leistungseinstellung zu Mietschulden und in der Folge zu Wohnungslosigkeit führte?
- 9) Liegen dem Senat Erkenntnisse über Fälle vor, in denen sich Leistungsbezieher nach SGB II strafbar gemacht haben, um während der Leistungskürzung beziehungsweise Leistungseinstellung ihren Lebensunterhalt zu bestreiten?
 - a) Wenn ja, wie viele strafbare Handlungen wurden in diesem Zusammenhang in den Jahren 2005, 2006 und 2007 registriert?
 - b) Welche Konsequenzen hat das im Rahmen einer angestrebten Vermittlung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt?
- 10) Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie oft bei fehlender Vorsprache auf die erste oder zweite Einladung den Leistungsbeziehern nach SGB II die Leistung ohne Bescheid und Information an den Leistungsbezieher entzogen wurde? Bitte nach Anzahl der fehlenden Vorsprachen aufschlüsseln.
- 11) Welche Kenntnisse liegen dem Senat vor, dass Familien mit Kindern bei einer 100 prozentigen Leistungskürzung des Leistungsempfängers vom Sozialgeld der Kinder leben?
 - a) Erhält in diesem Fall der Leistungsempfänger alleinig Lebensmittelgutscheine?
- 12) Ist dem Senat bekannt, dass bei den Leistungen im Rahmen des SGB II Einsparungen in Höhe 8 Prozent vorgenommen werden sollen?
 - a) Welche Rolle spielen dabei Arbeitsgruppen mit dem Schwerpunkt „Einstiegsvermeidung“ innerhalb der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAgIS)?
 - b) In welchen Bereichen sollen Einsparungen vorgenommen werden?
- 13) Hat der Senat Kenntnis von den Aktivitäten der CDU/FDP-regierten Bundesländer, die den Zugang zu Sozialgerichten durch die Einführung von Sozialgerichtsgebühren und eine restriktive Gewährung von Prozesskostenbeihilfe erschweren wollen, und wie schätzt der Senat diese Entwicklungen ein, die dazu führen werden, dass der Rechtsstaat nicht mehr für Arme Menschen zugänglich ist?
- 14) Wie beurteilt der Senat die Vereinbarkeit der von der BAgIS verhängten Sanktionen und den damit einhergehenden Leistungskürzungen mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass in mehreren Grundsatzurteilen statuiert hat, dass die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Grundgesetz den Staat dazu verpflichtet, ein sozio-kulturelles Existenzminimum zu gewähren?

15) Hält der Senat den Druck des § 31 SGB II auf den Bedürftigen zur Annahme einer Arbeit – bzw. einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 S. 2 SGB II – für vereinbar mit dem Verbot der Zwangsarbeit, wie es in Art. 12 Abs. 3 des Grundgesetzes statuiert ist?

Inga Nitz, Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE

In Verbindung stehende Nachrichten:

 [Senatsantwort zur Kleinen Anfrage zu Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und ihre Auswirkungen auf die Vermittlungschancen in den ersten Arbeitsmarkt](#)
- 25-05-08 00:10

Quelle:

<http://www.linksfraktion-bremen.de/buergerschaft/anfragen/detail/artikel/sanktionen-im-bereich-des-zweiten-buches-sozialgesetzbuch-und-ihre-au>